

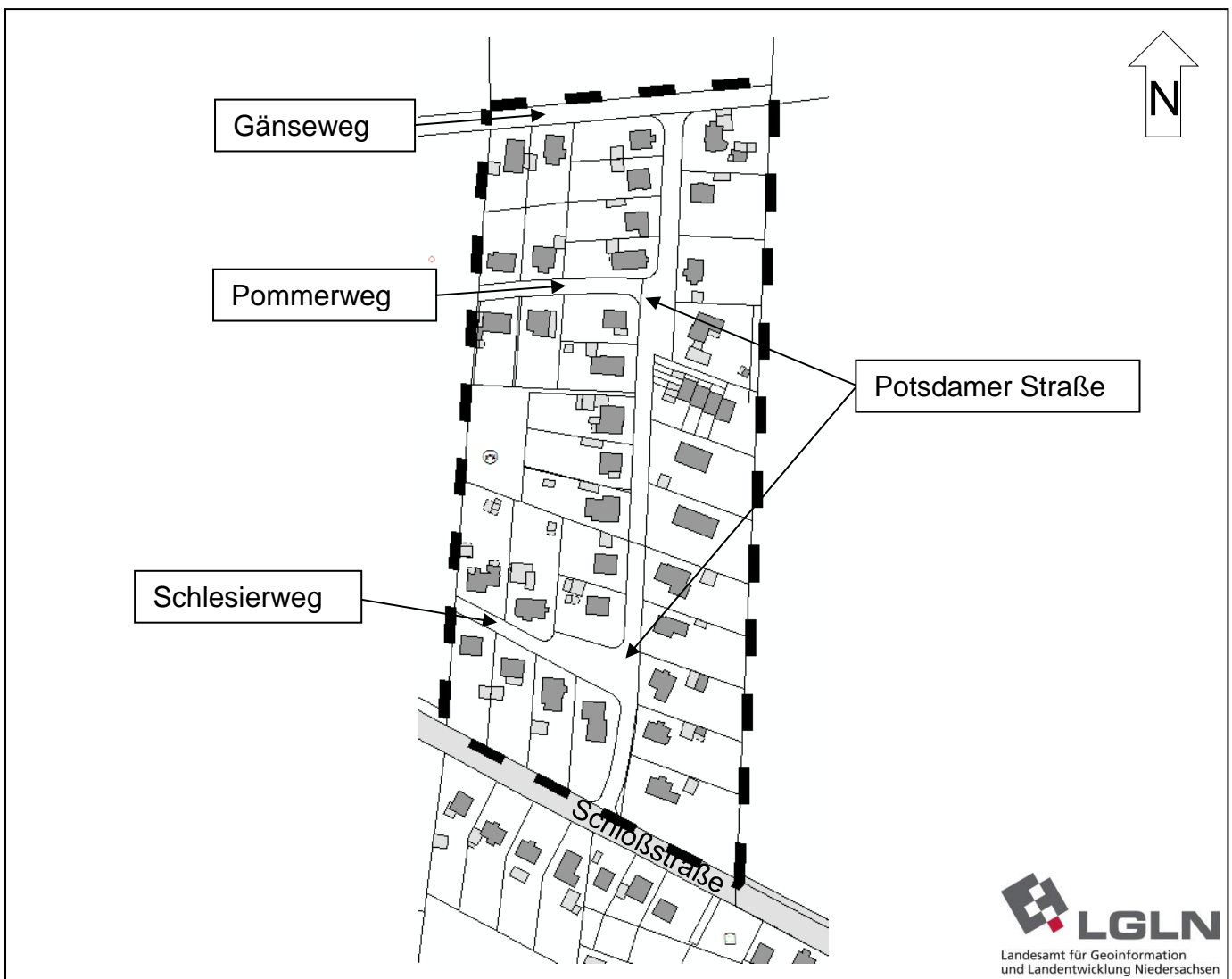
Bauleitplanung des Fleckens Aerzen

Bebauungsplan Nr. 1 „Hube“, 3. Änderung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hube“, Ortsteil Königsförde, gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 11.05.2017 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hube“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den bestehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den Straßen „Pommernweg“, „Schlesierweg“, „Gänseweg“ und „Potsdamer Straße“ im Ortsteil Königsförde. Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß §2a BauGB und von der Angabe der Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß §4c BauGB ist gemäß §13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.



Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung liegen in der Zeit vom

18.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Alternativ sind die Unterlagen auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter <http://www.aerzen.de/index.php/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren> abrufbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 05.07.2017

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister